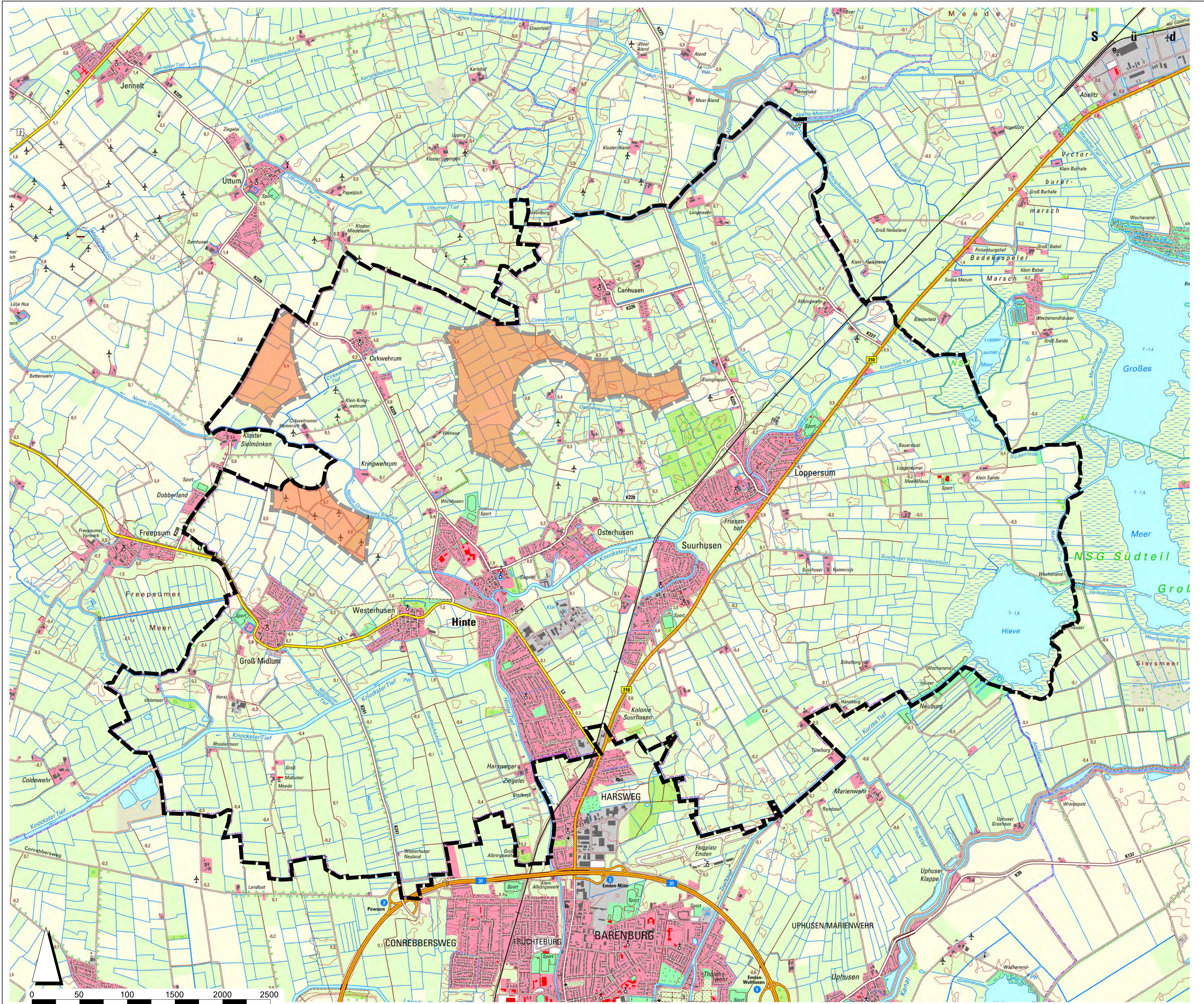
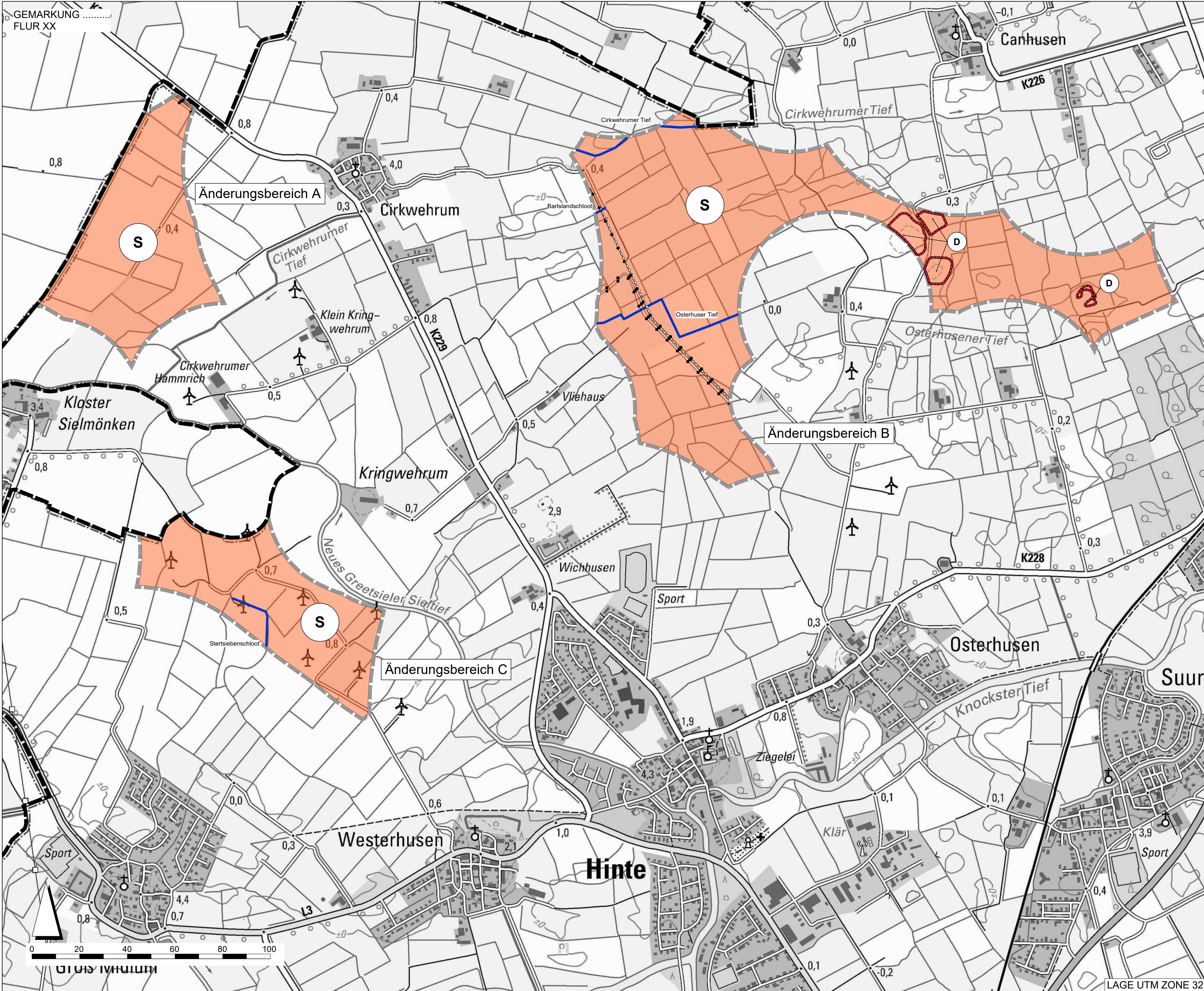




- 1. Art der baulichen Nutzung**
- S** Sonderbaufläche Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft
- 2. Sonstige Planzeichen**
- G** Geltungsbereich = Gemeindegrenze
- A** Änderungsbereich
- 3. Nachrichtliche Übernahme**
- G** Gewässer II. Ordnung
- K** Kabeltrasse für die Netzanbindung (RROP)
- E** Erdkabelleitungen
- D** Bodendenkmäler

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- 1. Sonderbauflächen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**
- Die Sonderbauflächen Windenergie/Flächen für die Landwirtschaft dienen der Errichtung von Windenergieanlagen sowie dem Betreiben von Landwirtschaft. Zulasst sind Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen und Übergestationen, Wartungs- und Aufbaufächen sowie die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.
- 2. Ausschluss von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 3, Satz 1 und 3 BauGB)**
- Außerhalb der in dieser 26. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen in den anderen Bereichen der Gemeinde öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3, Satz 1 und 3 BauGB entgegen.
- 3. Überbaubare Bereiche**
- Ein Überstreichen der Rotoren von Windenergieanlagen in den dargestellten Sonderbauflächen ist auf Flächen außerhalb des Sonderbauflächen nicht zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

- 1. Luftverkehrshindernis (§ 16a LuftVG)**
- An den Windenergieanlagen sind sofern die Gesamthöhe 100 m übersteigt Tages- und Nachtkezeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.
- 2. Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG)**
- In dem fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante entlang der Gewässer II. Ordnung gelten die Bestimmungen des § 38 des WHG i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.
- 3. Räumulferzone (§ 6 der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden)**
- Die Räumulferzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Gewässer II. Ordnung 10 m breit. Hier gelten die Bestimmungen der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Verband kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.
- 4. Vorranggebiet Kabeltrasse zur Netzanbindung (Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich)**
- Die zu sichernden Trassen für die elektrischen Leitungen und Kabeltrassen für die Netzanbindung sind zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich auszubauen. (RROP LK AUR 2018, Ziel der Raumordnung Nr. 4.2.1, Satz 1 u. 2)
- 5. Zuständigkeitsbereich für militärische Anlagen (Luftverkehrsgesetz)**
- Der Geltungsbereich befindet sich im Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze nach 18 a Luftverkehrsgesetz, hier Flugplatz Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockel in der Entfernungsbereich zwischen 25 - 35 km.
- 6. Bodendenkmäler**
- An der Canhusener Straße befinden sich nahe beieinander vier und an der Eisinghusener Straße eine weitere Wurt. Werten sind geschützte Bodendenkmäler. Für die Standorte der einzelnen WEA ist bei der Planung jeweils eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

HINWEISE

- 1. Baunutzungsverordnung**
- Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802)
- 2. Bodenfunde**
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941 1799 32, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten**
- Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.
- Für die Standorte der einzelnen WEA im Bereich der bekannten Bodendenkmäler ist bei der Planung jeweils eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Geschützt sind nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung (§ 8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung 613 NDSchG), diese kann verweigert werden oder mit Auflagen verbunden sein.
- 4. Bodenschutz**
- Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuzuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 5. Kampfmittel**
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Hinte zu benachrichtigen.
- 6. Maßnahmen an Gewässern**
- Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 108 des Nds. Wassergesetzes (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.
- 7. DIN-, ISO- und andere technische Vorschriften**
- Die den Darstellungen der Bauteilplänen zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN- und ISO-Vorschriften) können bei der Gemeindeverwaltung ... eingesehen werden.
- 8. Artenschutz**
- Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZES ZUR EINFÜHRUNG VON FÜLLSTANDSVORGÄBEN FÜR GASSPEICHERANLAGEN SOWIE ZUR ÄNDERUNG VON § 246 DES BAUGESETZBUCHS (GASBEVG) (BGBl. I. S. 674) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBl. 2010 S. 576), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES VOM 23.03.2022 (NDS. GVBl. S. 191) HAT DER RAT DER GEMEINDE HINTE DIESE 26. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN, AM BESCHLOSSEN.

HINTE, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____ (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
- DER RAT DER GEMEINDE HINTE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
- HINTE, DEN _____ BÜRGERMEISTER _____
- 2. PLANUNTERLAGE**
- KARTENGRUNDLAGE: TOPOGRAFISCHE KARTE DTK 25
MAßSTAB: 1 : 25 000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG
HERAUSGEBER: LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN
© 2017 LGLN
- 3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**
- DER RAT DER GEMEINDE HINTE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM ENTWURF DER 26. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
- HINTE, DEN _____ BÜRGERMEISTER _____
- 4. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**
- DER RAT DER GEMEINDE HINTE HAT NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 26. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM _____ BESCHLOSSEN.
- HINTE, DEN _____ BÜRGERMEISTER _____
- 5. GENEHMIGUNG**
- DIE 26. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ.: _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSANGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTEICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.
- AURICH, DEN _____ UNTERSCHRIFT _____
- 6. BETRITTSBESCHLUSS**
- DER RAT DER GEMEINDE HINTE IST IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ (AZ.: _____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSANGABEN/AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BETRETEN. DIE 26. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN / MASSANGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
- HINTE, DEN _____ BÜRGERMEISTER _____
- 7. INKRAFTTRETEN**
- DIE ERTILUNG DER GENEHMIGUNG DER 9. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM _____ IM _____ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 26. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM _____ WIRKSAM GEWORDEN.
- HINTE, DEN _____ BÜRGERMEISTER _____
- 8. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMSCHRIFTEN UND MÄNGEL BEIM ABWÄGUNGSVORGANG**
- INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG SIND DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE MÄNGEL BEIM ABWÄGUNGSVORGANG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
- HINTE, DEN _____ BÜRGERMEISTER _____

ÜBERSICHTSKARTE M 1: 75.000

GEMEINDE

GEMEINDE HINTE

PLANINHALT

26. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

MAßSTAB

1:10.000

PROJ.-NR.	PROJEKTLEIT.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
10798	Botenbruch	Botenbruch		910 x 891	

PLANZEICHNUNG / PROJEKTDATUM	DATUM	PLANSTAND
2023_02_20_10798_FNP Ae. E.vwx	20.02.2023	Entwurf

PLANVERFASSEN

Thalen Consult GmbH
Sitz der Gesellschaft: Unoldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 101 E-Mail: info@thalen.de

INGENIEURE - ARCHITECTEN - STADTPLANER
STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG